



Welterbestadt
Quedlinburg
Landkreis Harz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
in der Ortschaft Stadt Gernrode

Festgestellte Fassung
August 2022

Planverfasser im Auftrag der ipb GmbH, Thale

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Planziele.....	3
2 Pflanzen und Tiere im Bestand.....	3
2.1 Pflanzen/Biototypen im Bestand.....	3
2.2 Tiere im Bestand.....	13
2.2.1 Brutvögel.....	13
2.2.2 Fledermäuse.....	15
2.2.3 Reptilien und Amphibien.....	15
3 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	16



1 Planziele

Am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Stadt Gernrode (südlich vom Bückeberg, nördlich der Suderöder Straße und der Bahnstrecke der Harzer Schmalspurbahn GmbH), soll ein familienfreundlicher und naturnaher Ferienpark entstehen, wobei biotop- und artenschutzrechtliche Belange zu prüfen sind.

Das Grundstück befindet sich im Privateigentum und hat eine Gesamtfläche von 19.049 m² und umfasst die Flurstücke 680 und 682 sowie das Straßenflurstück 1518 (tw.) (Baumschulenweg) der Flur 2 in der Gemarkung Ortschaft Stadt Gernrode, Landkreis Harz.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im beschriebenen Teilbereich ist erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan für die Welterbestadt Quedlinburg das geplante Sondergebiet Erholung als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und in einem Teilbereich als Plantage darstellt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Ferienpark am Bückeberg“ in der Ortschaft Stadt Gernrode.

Die Welterbestadt Quedlinburg hat Interesse daran, den Standort im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu entwickeln. Er liegt im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) der Ortschaft Stadt Gernrode. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und in einem Teilbereich als Plantage dargestellt. Um für das geplante Vorhaben Baurecht zu schaffen, ist eine Bauleitplanung erforderlich. Die Planungshoheit obliegt der Welterbestadt Quedlinburg.

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans läuft ab der Phase Entwurf zeitgleich mit dem Bebauungsplanverfahren.

2 Pflanzen und Tiere im Bestand

Das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche wurden zwischen Mitte März bis Anfang Juli 2021 an insgesamt 5 Terminen kartiert und der Bestand an Brutvögeln aufgenommen sowie eine Erfassung der Habitateignung für weitere Tierartengruppen und funktionalen Einbindung durchgeführt. Anhand der eingegrünteten Bestandssituation, wurde ein Untersuchungsgebiet (UG) mit einem 50 m Umfeld zur Planung festgelegt (s. Abbildung in Kap. 2.1).

2.1 Pflanzen/Biotoptypen im Bestand

Im Plangebiet wird ein lichter Streuobstbestand über einer planar-kollinen Frischwiese berührt (geschützte Biotope in Sachsen-Anhalt gem. § 30 BNatSchG), der nach den Maßgaben der Festsetzungen auch in Kombination mit dem Ferienpark zu erhalten bzw. in Teilen zu ersetzen ist.

Die Planfläche ist mit einzelnen Obst-Hoch- und Halbstämmen sowie solitären Laubbäumen besetzt, und von Gebüsch und Hecken gerahmt bzw. zum Siedlungsrand im Osten abgezaunt.

Die im wesentlichen unverbauten Areale mit mehrheitlich dauerhaft begrünten Böden sind in Biotopstruktur und Habitatwirkung als regionaltypisch und hochwertig einzustufen (Streuobst aller heimischen Kulturarten, relativ artenreiches, extensives Grünland (basenreiche planar-kolline Frischwie-



se - jedoch ohne Pflanzenarten der Roten Listen), ergänzt durch überwiegend standortheimische Laubgehölze – s. *nachfolgende Bilddokumentation*).

Das Plangebiet hat damit in der Gesamtwirkung eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen (insbesondere Vielfalt an blühenden und fruchtenden Gehölzarten) und für das Schutzgut Tiere (insbesondere kulturfolgende Brutvögel und Insekten).

Die vorgefundenen Biotoptypen werden im Umweltbericht zum parallel erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Ferienpark am Bückeberg“ in der Ortschaft Stadt Gernrode nach der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009 bilanziert. Um die Umwelt schützenden Belange nach § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen, sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG sowie der Biotop- und Artenschutz zu beachten.

Nachfolgend sind Fotoaufnahmen vom März bis Juni 2021 abgebildet:



Östlicher Teil des Plangebietes im roten Umring, vom Bückeberg aus betrachtet - mit „Selketalbahn“



Der „Baumschulenweg“ erschließt den westlichen Zugang zum Plangebiet



Der westliche Einstieg ins Plangebiet vom „Baumschulenweg“ aus



Zufahrt über das Gleis der Schmalspurbahn zum Südeingang des Plangebietes



Tor und Zufahrt im Süden des Plangebietes



Nährstoffreicher Graben an der Nordgrenze des Plangebietes (rechter Zufluss des Quarmbachs)



Nährstoffreicher Graben an der Ostgrenze des Plangebietes etwas besonner



Nährstoffreicher Graben mit mehreren Wildwechsellern ins Plangebiet (Reh- und Schwarzwild)



Kleines temporäres Laichgewässer für den Grasfrosch (Rana temporaria) im Norden des Plangebietes



Sukzessionsgebüsche an der Zuwegung im Nordwesten des Plangebietes



Alte Süßkirsche und Laubgehölz-Insel mitten im Plangebiet



Kleiner Fuchs (Aglais urticae) im Juli 2021 an nördlicher Zaunlinie (Saum am Graben)



Raupen des Braunwurz-Mönchs (Cucullia scrophulariae) an Braunwurz-Samenstand am Gebüschrand



Solitärer alter Apfelbaum



Feldgehölzsaum und ein Bergahorn im Osten



Alter Apfel mit kontrollierten Höhlungen (ohne Befund)



Altgrasflecken unter weitgestellten Streuobst-Halbstämmen im Nordosten des Plangebietes



Ausladende Kirschpflaume



Einzelne Obstbäume und solitärer Bergahorn im Nordosten



Alte Garage im Westen des Plangebiets ...



... der Kontrollgang ohne Befund



Geräteschuppen im Norden ...



... im Inneren ohne Befund



Geräteschuppen als Holzlager im westlichen Gehölzsaum vor dem benachbarten Gewerbegebiet



Scheune als Lagergebäude für Holz und Gartengeräte im Plangebiet, von Osten betrachtet



Scheunenartiger Bau zentral im Plangebiet von Westen geblickt, links eine hohe Walnuss



Abgestorbene Fichte im Norden und 2 tote und gebrochene Obstbäume



Kleine Freizeitinsel - zentral im Plangebiet



... und Gebäudekontrolle ohne Befund



Elektro- oder Pumpenhaus ...



... ohne Befunde im Dachbereich



Alte Gartenlaube im Gehölzsaum im Osten



Keine Befunde an Altnestern oder Hangplätzen



Keine Altnester vorhanden



Noch eine intensiver genutzte Gartenparzelle mit Kleingewächshaus und Obst-Viertelstämmen



Verhören der Brutvögel am Gebüschsaum im Osten im Juni 2021 mit Amsel, Nachtigall und Dorngrasmücke



Gebüschsaum im Norden Anfang Juli 2021 mit Amsel, Heckenbraunelle und Zaunkönig



Auslegen von Fangmatten für Reptilien ab April 2021



Kontrolle von Fangmatten bis Juli 2021 ohne Befunde



*Gehölzsaum mit Frühjahrs-Geophyten der Laubstreu, hier Winterlinge (*Eranthis hyemalis*)*



*Nitrophiler Gehölzsaum mit Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*)*



Frischwiese tlw. mit Altgras, Streuobst und Laubbäumen



Frischwiese mit Altgras: extensiv gepflegt mit Lichtraum und Streuobstkulisse



Abschnittsweise auf den Graswegen dominiert Tritt- und Scherrasen



Häufig finden sich Aufbrüche von Schwarzwild sowie Spuren von Rehwild, Fuchs, Waschbär und Marder



Beschattete Steinlesehauften ohne Befunde (möglich ist ein Quartier für Blindschleiche und Lurche)



Mehrstämmige Linde und temporäres Schnittholzlager (Quartiereignung für Igel im Winter)



Benachbarte Weihnachtsbaumplantage (Blick nach Südosten)



Benachbarte Lagerhalle und Gebüschsaum südlich der Zuwegung von Westen



2.2 Tiere im Bestand

Das Plangebiet sowie angrenzende Bereiche wurden von Mitte März bis Anfang Juli 2021 hinsichtlich von Brutvögeln, Fledermaus-Quartiere und Reptilien/Amphibien kartiert.

Landsäuger wurden nicht kartiert. Dennoch bemerkenswert sind mehrere Aufbrüche von Schwarzwild in den Grasnarben sowie zahlreiche Spuren von Rehwild und zudem Losungen von Fuchs, Waschbär und Marder im Plangebiet, die durch Zäune im Norden und Osten ins Gebiet vordringen.

2.2.1 Brutvögel

Zwischen Mitte März bis Anfang Juli 2021 wurden 5 Tagesbegehungen zur Erfassung der Brutvogelreviere durchgeführt, inkl. eines Abendtermins zur Bestimmung von nachtaktiven Arten.

In Deutschland und Sachsen-Anhalt „gefährdete“ Brutvögel wurden im Plangebiet oder angrenzend zum Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Im bzw. über dem Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 19 Vogelarten beobachtet werden, die zum Teil der sachsen-anhaltinischen bzw. der deutschen Vorwarnliste angehören. Die sind Graureiher, Turmfalke, Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan, Buntspecht, Kleiber, Blau- und Kohlmeise, Star, Dorngrasmücke, Nachtigall, Haussperling, Heckenbraunelle, Hausrotschwanz, Zaunkönig, Rabenkrähe, Elster, Amsel und Ringeltaube. Davon wurden auf Bäumen, benachbarten Gebäuden, in ruderalen Säumen, Hecken und Gebüsch des Untersuchungsgebietes (UG) insgesamt 8 Vogelarten mit Brutnachweis oder Brutverdacht bestimmt. Für diese letztgenannten Arten besitzt das Plangebiet einzelne Brutmöglichkeiten bzw. Teilnahrungshabitate durch die extensiv bewirtschafteten Grünflächen mit Laub- und Obstbäumen und Heckenstrichen.

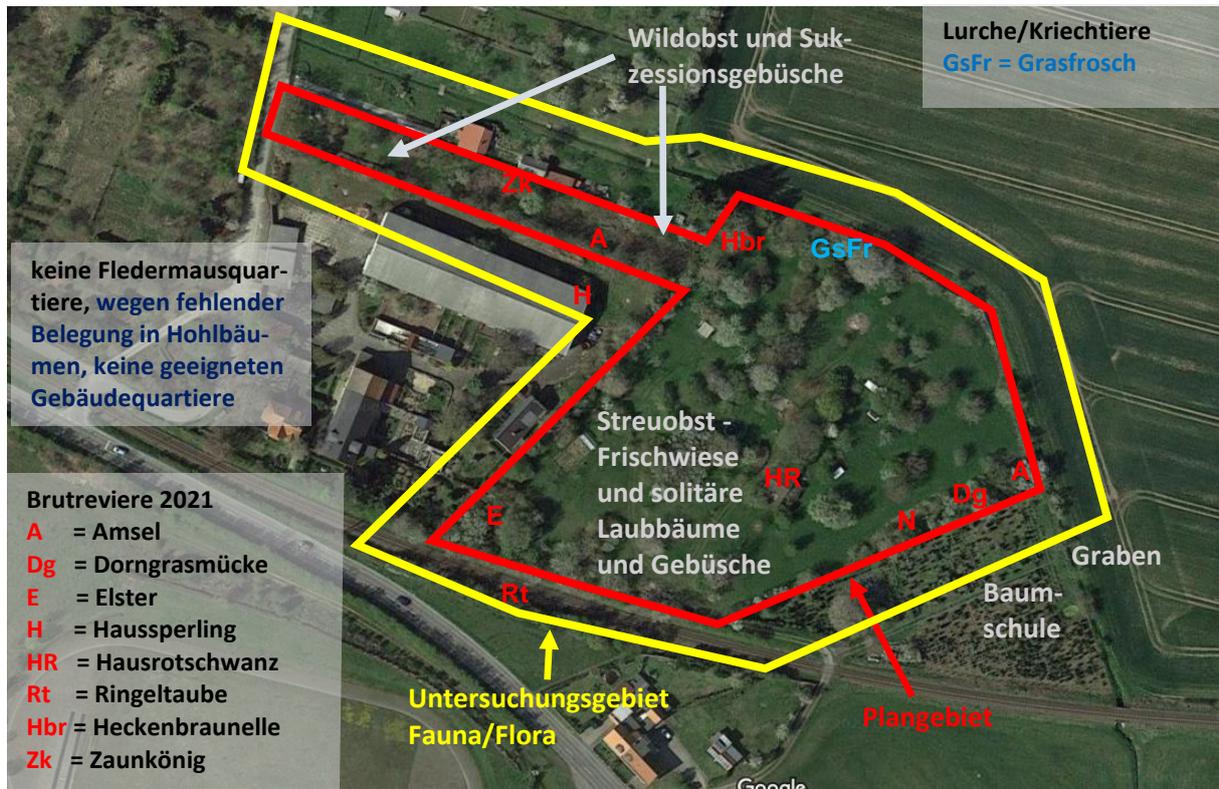
Die sporadisch über dem Ortsrand kreisenden Greifvögel und der Graureiher (ohne Brutreviere im UG), stammten vermutlich aus den Harzrand- und anderen Dorfrandlagen von Suderode und Gernrode bzw. vom Bückeberg im Norden. Weiteren beobachteten Singvögeln, wie Blau- und Kohlmeise, Kleiber und Buntspecht konnten ebenfalls keine Brutplätze- bzw. Brutreviere im Plangebiet oder im UG zugeordnet werden.

Nach nächtlichem Verhören im Mai 2021 sowie Kontrollen auf Specht- und Eulenquartiere im Plangebiet und dem angrenzenden Bestand am Siedlungsrand, wurden im Frühjahr 2021 keine besetzten Bruthöhlen von Nachtvögeln vorgefunden.

Im Plangebiet existieren aktuell keine künstlichen Nisthilfen.

Zug- und Rastvögel des Offenlandes haben keine Bedeutung für den gehölzreichen Ortsrand von Gernrode.

Das Untersuchungs- und Plangebiet und die räumliche Zuordnung von Nachweisen der Brutvögel sind in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Die Signaturen zeigen die Reviermittelpunkte eines Brutvogelpaares mit Brutnachweis oder Brutverdacht im Jahr 2021.



Darstellung der kartierten Avifauna in 2021 (unmaßstäblich; Luftbild: ©Google Maps, 14.03.21)

Bewertung

Vogelschutzgebiete oder für die Avifauna (Brut- und Gastvögel) wertvolle Bereiche gemäß der Schutzbestimmungen in Sachsen-Anhalt bzw. der EU-rechtlichen Schutzbestimmungen befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes oder angrenzend dazu.

Grundsätzlich ist das Plangebiet jedoch als Habitat europäisch geschützter Vogelarten geeignet. Unter Berücksichtigung der Habitatausstattung und einiger benachbarter Randwirkungen im Plangebiet sind zumindest wenig stöempfindliche Vogelarten mit Brutplätzen vertreten bzw. auch zukünftig zu erwarten. Dies sind weitverbreitete Arten die nicht auf den Roten Listen Sachsens-Anhalts bzw. Deutschlands verzeichnet sind.

Da eine weitgehend naturnahe und extensive Nutzung geplant ist, sind keine Verluste für hier vorhandene häufige, besonders geschützte Arten der Avifauna zu erwarten.

Zukünftig kann es aber zu geringen Lebensraumverlusten für verbreitete Brutvögel durch Erschließung und Gebäudeneubau bzw. (winterzeitlichem) Gehölzabtrieb bei Umsetzung der Planung kommen, wobei nur von einer kleinräumigen Verdrängung bzw. auch Wiederbesiedlung auszugehen ist.

Eine Gefährdung von Lokalpopulationen bodenbrütender oder gehölbewohnender Brutvogelarten kann ausgeschlossen werden, da zudem über die geplanten Kompensationsmaßnahmen geeignete Brutplatzangebote für häufige oder siedlungsfolgende Arten neu entstehen (zu pflanzende Obstgehölze als Hoch- und Mittelstamm in Ergänzung der Streuobstwiese).



2.2.2 Fledermäuse

Es liegen nach der Kartierung keine Verdachtsmomente für Fledermausquartiere im Plangebiet vor, da markante Altgebäude oder Altbäume mit belegbaren Höhlungen im Plangebiet fehlen. Einige hohle Obstbäume und Gartengebäude wurden ohne Befunde kontrolliert.

Bewertung

Die Artengruppe ist auch nach dem Planziel eines Ferienparks mit kleinen Unterkünften nicht betroffen, da sich der allgemein-zugängliche Freiraum für Fledermäuse als Nahrungshabitat am Ortsrand durch den lichten Streuobstbestand nicht wesentlich ändert.

2.2.3 Reptilien und Amphibien

Zwischen Mitte April bis Anfang Juli 2021 erfolgten 4 Termine zur Suche nach Reptilien und Amphibien sowie Auslegen und Kontrollen von 4 Fangmatten an besonnten Gebüschrändern. Die Fangmatten erbrachten jedoch keine Funde.

Ein Paarungs- und Laichhabitat für den Grasfrosch (*Rana temporaria*) befindet sich mit einem sehr kleinen temporären Laichplatz im Norden (ca. 10 m² groß; 2 Adulte + Laich + Larven im April-Mai 2021).

Zum Plangebiet angrenzend wäre noch ein Graben als Laichhabitat geeignet (in 2021 ohne Befunde).

Bedeutsame Quartier-, Sonnenplätze, Paarungs- und Laichhabitate von Reptilien und Amphibien fanden sich bei keiner der Begehungen.

Geeignet wären als Sommer- oder Winterquartier ein Steinlesehauften oder Schnittholzlager für die Blindschleiche, Grasfrosch bzw. Erdkröte.

Bewertung

Ein Eingriff in Funktionsräume, Wanderkorridore, Landlebensräume und Laichgewässer ist aufgrund der Ergebnisse der Kartierungen nicht zu erwarten, da auch keine bedeutsamen Lebensräume für bestandsbedrohte Arten im oder außerhalb des Plangebietes liegen.

Eine Störung von Funktionalbeziehungen, Quartierverluste oder ein Tötungsrisiko für Reptilien und Amphibien ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Steinlesehauften und das temporäre Laichgewässer im Norden des Plangebietes sind i. d. Z. aber zu erhalten!



3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der vorliegenden Kartierergebnisse erfolgt eine Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG durch die Planung innerhalb des Geltungsbereiches betroffen sein könnten.

Zu den Artengruppen Reptilien und Amphibien gab es nur Fundbelege für den nicht bestandsbedrohten Grasfrosch (*Rana temporaria*), wobei auch Habitatstrukturen für weitere Arten vorhanden sind (z.B. Erdkröte, Teichmolch, Blindschleiche).

Die Kontrolle auf Fledermausquartiere in Altbäumen und Geräteschuppen erbrachte keine positiven Ergebnisse. Gut geeignete Gebäudequartiere fehlen im Plangebiet.

Demnach sind von den geplanten, recht kleinräumigen Neubaumaßnahmen keine gewässer- und gebäudebewohnenden Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien bzw. Amphibien betroffen.

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind dennoch vor Umsetzung von Neubauten bzw. der Rodung von einzelnen Gehölzen artenschutzrechtliche Belange (§§ 39 und 44 BNatSchG) zu beachten. Ein Gehölzabtrieb ist demnach ohne gesonderte Kontrolle nur außerhalb der Brutzeiten zwischen 1. Oktober und 28. Februar möglich.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop (Streuobstbestand auf einer basenreichen, planar-kollinen Frischwiese) ergänzt und gerahmt durch standortheimische Laubgehölze (meist jüngeren Alters), daher besitzt das Plangebiet Nischen und Lebensräume für verbreitete Tier- und Pflanzenarten und einige kulturfolgende Brutvögel. Diese Lebensräume bleiben im Wesentlichen nach der Planung im licht-begrünten Ferienpark erhalten, sodass potenzielle Quartierräume für Singvögel bzw. Lebensräume andere Artengruppen erhalten bleiben.

Demnach ergeben sich durch die Planung, unter Beachtung des o.a. Hinweises zur Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr und durch die Umsetzung der Grünordnerischen Festsetzungen aus dem Umweltbericht keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Die Streuobstflächen, rahmende Heckenränder, Steinlesehäufen und das temporäre Laichgewässer sind i. d. Z. zu erhalten!

Im Ergebnis der ausgeführten Untersuchungen sind folgende Artenschutzmaßnahmen im parallel erstellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Ferienpark am Bückeberg“ in der Ortschaft Stadt Gernrode festzuschreiben:

- Erhaltung des nördlich gelegenen Laichgewässers innerhalb des Plangebietes
- Erhaltung der vorhandenen Steinlesehäufen innerhalb des Plangebietes
- Erhaltung der rahmenden Heckenränder
- Erhaltung der Streuobstflächen innerhalb des Plangebietes (entspricht den grünordnerischen Festsetzungen).